

	Seite
11. Umfassende Verständnisgewinnung durch den Abschlussprüfer nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)	#114
11.1 Verständnis von der Einheit, ihrem Umfeld und den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen [zu Schritt 1 von 10]	#115
11.2 Verständnis von den Komponenten des IKS der Einheit [zu Schritt 2 von 10]	#117
11.2.1 Warum muss der Prüfer ein Verständnis vom IKS gewinnen?	#117
11.2.2 Die 5 Komponenten des internen Kontrollsystems (IKS)	#119
11.2.3 Die 4 Komponenten des IKS, die nicht Kontrollaktivitäten betreffen	#120
11.2.4 Die Kontrollaktivitäten des IKS (Komponente Nr. 5 des IKS)	#121
11.2.5 Informationssystem und Kommunikation	#125
11.2.6 Kontrollmängel	#126
11.3 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#126
11.4 AUDfIT®-Handouts zu diesem Thema	#126
12. Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen [zu Schritt 4 von 10]	#127
12.1 Warum unterscheiden die ISA zwischen den Risiken auf Abschlussebene und auf Aussageebene [zu Schritt 4 + 5 von 10]	#129
12.1.1 Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Abschlussebene [zu Schritt 4 von 10]	#129
12.1.2 Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene [zu Schritt 5 von 10]	#131
12.1.3 Beurteilung des inhärenten Risikos	#134
12.1.4 Konzept „Spektrum inhärenter Risiken“ [zu Schritt 5 von 10]	#135
12.2 Bedeutsame Risiken [zu Schritt 5 + 8 von 10]	#140
12.2.1 Neue Definition des „bedeutsamen Risikos“	#140
12.2.2 Feststellung der bedeutsamen Risiken	#141
12.2.3 Beispiele für erhöhte und damit evtl. bedeutsame Risiken können sein	#141
12.2.4 Reaktionen auf bedeutsame Risiken	#142
12.2.5 Prüferische Handlungen bei bedeutsamen Risiken (Auswahl)	#142
12.3 Risiken, die aussagebezogen allein nicht geprüft werden können (Fall der Unmöglichkeit)	#142
12.4 Beurteilung des Kontrollrisikos	#143

	Seite	
12.5	Beurteilung der aus den Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung erlangten Prüfungsnachweise	#145
12.6	Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden und Abschlussabgaben, die nicht bedeutsam aber wesentlich sind [zu Schritt 8 von 10]	#145
12.7	Fortlaufende Anpassung der Risikobeurteilung [zu Schritt 9 von 10]	#145
12.8	Verpflichtende Dokumentationsbestandteile [zu Schritt 10 von 10]	#145
12.9	AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#146
12.10	AUDfIT®-Handouts zu diesem Thema	#146
13.	Einbeziehung der Anwendung von IT-Risiken nach ISA [DE] 315 (Revised 2019) [zu Schritt 2 von 10]	#147
13.1	Verständnis für IT, soweit rechnungslegungsrelevant	#149
13.2	Befassung des Abschlussprüfers mit betrieblichen IT-Kontrollen	#150
13.3	Verständnis für „Risikohandling“ mittels IT	#150
13.4	Umfang der verpflichtenden IT-Prüfung	#150
13.5	Bedeutung der IT-Anwendungen für die Abschlussprüfung	#151
13.6	Einbindung der IT-Prüfungsaspekte in die allgemeinen Prüfungsprozesse	#151
13.7	Erlangung eines Verständnisses von der Einheit und dem spezifischen IT-Umfeld	#152
	13.7.1 Geschäftsmodell und IT-Unterstützung	#152
	13.7.2 Arbeitsweise der IT und Kontrolle der Befugnisse	#152
	13.7.3 Typischer Standard-IT-Bericht hat ausgedient	#152
13.8	Erlangung eines Verständnisses vom IT-Einsatz der Einheit in den Komponenten des IKS der Einheit	#153
	13.8.1 Information und Kommunikation / Kontrollaktivitäten	#153
	13.8.2 „Inventur“ der IT und sachgerechte Selektion	#154
	13.8.3 IT-Systeme sichern Kontrolle	#154
	13.8.4 Arbeitsweise der IT	#154
	13.8.5 Verständnis vom IT-Einsatz der Einheit im Informationssystem	#154
	13.8.6 Identifizierung von IT-Anwendungen, die aus dem IT-Einsatz resultierenden Risiken unterliegen	#155
13.9	Sachgerechte Reaktion auf erhöhte IT-Risiken	#158
13.10	Andere Aspekte der IT-Umgebung, die den aus dem IT-Einsatz resultierenden Risiken unterliegen	#158
13.11	Identifizierung von aus dem IT-Einsatz resultierenden Risiken und generellen IT-Kontrollen	#159

- **Gaskraftwerke**

Die Möglichkeiten von gesetzlichen Einschränkungen zur Verstromung von Gas könnten zu einer grundlegenden Veränderung in den Wirtschaftlichkeitsrechnungen führen, sodass hier ggf. über außerplanmäßige Abschreibungen nachzudenken wäre.²

1.3 Vorratsvermögen

1.3.1 Allgemeine Ausführungen

Bei

- **fertigen und unfertigen Erzeugnissen**
- **unfertigen Leistungen**
- **Waren**

wird der am Abschlussstichtag **beizulegende Wert retrograd** ermittelt, um **eine verlustfreie Bewertung** vorzunehmen.

Ausgegangen wird dabei vom voraussichtlichen **Veräußerungserlös**.

Von diesem Betrag werden in einem weiteren Schritt die anfallenden Kosten abgezogen, die zwischen dem Bilanzstichtag und dem Veräußerungszeitpunkt voraussichtlich anfallen.

Diese Kosten resultieren bei fertigen Leistungen und Waren beispielsweise aus

- **Verpackungs- und produktbezogenen Vertriebskosten**
- Allgemeinen Vertriebskosten
- Verwaltungskosten
- Fremdkapitalkosten für Lagerung

Ein **deutlicher Kostenanstieg** ist hier bei den Verpackungs- und Vertriebskosten zu verzeichnen, sodass hier ggf. **deutlich höhere Abzüge** vorzunehmen sind.

Bei unfertigen Waren oder Leistungen sind ergänzend hierzu die bis zur Veräußerung entstehenden **zusätzlichen Herstellungskosten auf Vollkostenbasis** zu berücksichtigen.

Es sind weitere erhebliche Kostensteigerungen aufgrund der gestiegenen Gas- und Stromkosten zu beachten.

Dies gilt umso mehr, als es sich um **energieintensive Unternehmen** handelt, wie z. B. die

- Papierindustrie
- Herstellung von chemischen Erzeugnissen oder

² Vgl. IDW Fachlicher Hinweis des Energiefachausschusses (EFA) „Auswirkungen der Turbulenzen in den Energiemärkten auf die Energiebranche“ in IDWLife 02.2023, S. 151

12. Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen [zu Schritt 4 bis 10]⁷⁶

	Seite	
12.1	Warum unterscheiden die ISA zwischen den Risiken auf Abschlussebene und auf Aussageebene [zu Schritt 4 + 5 von 10]	#129
12.1.1	Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Abschlussebene [zu Schritt 4 von 10]	#129
12.1.2	Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene [zu Schritt 5 von 10]	#131
12.1.3	Beurteilung des inhärenten Risikos	#134
12.1.4	Konzept „Spektrum inhärenter Risiken“ [zu Schritt 5 von 10]	#135
12.2	Bedeutsame Risiken [zu Schritt 5 + 8 von 10]	#140
12.2.1	Neue Definition des „bedeutsamen Risikos“	#140
12.2.2	Feststellung der bedeutsamen Risiken	#141
12.2.3	Beispiele für erhöhte und damit evtl. bedeutsame Risiken können sein	#141
12.2.4	Reaktionen auf bedeutsame Risiken	#142
12.2.5	Prüferische Handlungen bei bedeutsamen Risiken (Auswahl)	#142
12.3	Risiken, die aussagebezogen allein nicht geprüft werden können (Fall der Unmöglichkeit)	#142
12.4	Beurteilung des Kontrollrisikos	#143
12.5	Beurteilung der aus den Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung erlangten Prüfungsnachweise	#145
12.6	Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden und Abschlussabgaben, die nicht bedeutsam aber wesentlich sind [zu Schritt 8 von 10]	#145
12.7	Fortlaufende Anpassung der Risikobeurteilung [zu Schritt 9 von 10]	#145
12.8	Verpflichtende Dokumentationsbestandteile [zu Schritt 10 von 10]	#145
12.9	AUDfit®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#146
12.10	AUDfit®-Handouts zu diesem Thema	#146

⁷⁶ Schritt 1-10 vgl. AUDfit®-Handout 1

Nach ISA [DE] 315 (Revised 2019) sind nur die Risiken für wesentliche falsche Darstellungen zu identifizieren (und zu dokumentieren), für die eine **reelle Möglichkeit** besteht, sowohl **aufzutreten** als auch **wesentlich** zu sein.⁷⁷

Damit eine geeignete Grundlage für die der Identifizierung folgende Beurteilung der Risiken sowie für die Planung weiterer Prüfungshandlungen geschaffen werden kann, sind die Risiken für wesentliche falsche Darstellungen wie folgt zu **kategorisieren**:⁷⁸

- Liegt ein **Risiko auf Aussageebene** oder **auf Abschlussebene** vor?
- Liegt ein Risiko vor, **bei dem aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise** erbringen?
- Liegt ein **bedeutsames Risiko** vor?

12.1 Warum unterscheiden die ISA zwischen den Risiken auf Abschlussebene und auf Aussageebene [zu Schritt 4 + 5 von 10]

Die Unterscheidung dieser beiden Risikokategorien ist notwendig, weil der Abschlussprüfer je nach Kategorie unterschiedlich darauf reagieren muss.

12.1.1 Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Abschlussebene [zu Schritt 4 von 10]

Diese Risiken beziehen sich **auf den Abschluss als Ganzes** und können möglicherweise **eine Vielzahl an Aussagen** betreffen.

Sie werden in der Regel

- durch **qualitative Umstände in den Unternehmen** verursacht und
- betreffen eine ganze Reihe von Abschlussposten oder
- vergrößern die Risiken auf Aussageebene.

Auf derartige Risiken kann der **Abschlussprüfer in allgemeiner Form** reagieren.

⁷⁷ Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A186

⁷⁸ Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 28.1, 32, 33

12.1.2 Risiken wesentlicher falscher Darstellung auf Aussageebene [zu Schritt 5 von 10]

Die Risiken auf Aussageebene betreffen in der Regel einzelne **Prüffelder**.

Der Abschlussprüfer hat zu analysieren, **welche Möglichkeiten wesentlicher falscher Darstellungen** bei den verschiedenen Abschlussbestandteilen und ihren zugehörigen Angaben hinsichtlich

- Ansatz
- Bewertung
- Darstellung

auftreten können.

Auf diese Risiken kann der Abschlussprüfer durch die Auswahl ausreichender und geeigneter **aussagebezogener Prüfungshandlungen bzw. Funktionsprüfungen** reagieren.

Bei der Prüfung von Abschlüssen ist stets zu berücksichtigen, dass das **Management** mit der Vorlage eines zu prüfenden Abschlusses eine Aussage dahingehend macht, dass der Abschluss in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt wird.

Damit **macht** das **Management** hinsichtlich der einzelnen Bestandteile des Abschlusses und damit zusammenhängenden Angaben **Aussagen**.

Zur Einschätzung des **Risikos wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene** hat der Prüfer **je Prüffeld** zu entscheiden, **welche Fehlermöglichkeiten** im Hinblick auf die **einzelnen Aussagen** bestehen.

Er hat zu beurteilen, bei welchen Aussagen

- das Risiko als **wesentlich** für falsche Darstellungen einzustufen ist (**relevante Aussagen**), und
- die Wahrscheinlichkeit einer falschen Darstellung **so gering** ist, dass keine weitere Beurteilung, bzw. keine weiteren Prüfungshandlungen, notwendig sind.

Bei den Aussagen werden folgende beiden **Kategorien** unterschieden:

1. Aussagen zu **Arten von Geschäftsvorfällen und Ereignissen**, sowie damit verbundene **Abschlussangaben**

Für die Risikoeinschätzung beziehen sich die „Arten von Geschäftsvorfällen“ auf Prüfungszeiträume und somit auf Stromgrößen.

Auf der Grundlage der **Beurteilung** der inhärenten Risiken innerhalb von Kategorien entlang des Spektrums kann der Prüfer Risiken wesentlicher falscher Darstellungen festlegen.

12.1.4.5 Einstufung als bedeutsames Risiko

Der Abschlussprüfer hat weiterhin festzustellen, ob etwaige beurteilte Risiken wesentlicher falscher Darstellungen **bedeutsame Risiken** sind.

Dabei hat er diejenigen beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen zu identifizieren, die im Spektrum inhärenter Risiken nahe am oberen Ende liegen.

Diese Beurteilung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers.

Den so identifizierten **bedeutsamen Risiken** kann somit **mehr Aufmerksamkeit** bei der Prüfung gewidmet werden.⁸⁹

Zusammenfassend kann der **Prozess** durch folgendes Schaubild dargestellt werden:

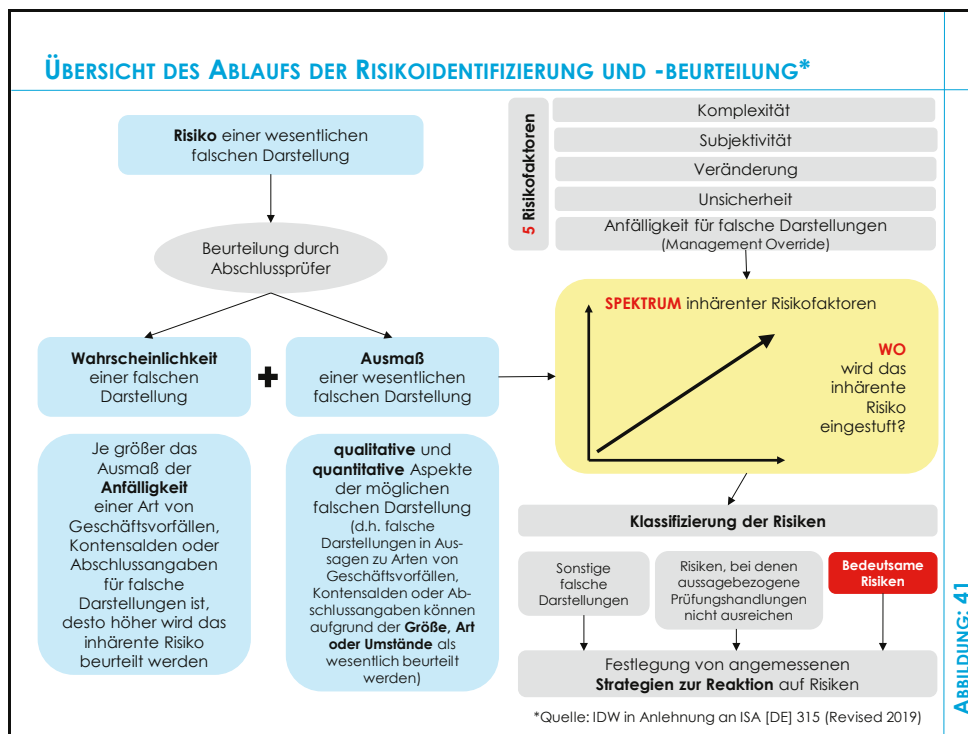


Abbildung 41: Übersicht des Ablaufs der Risikoidentifikation und -beurteilung

Die **inhärenten Risikofaktoren** können somit in **vier Phasen** des Risikoidentifikations- und -beurteilungsprozesses **von Bedeutung** sein:

⁸⁹ Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. A 218 ff.

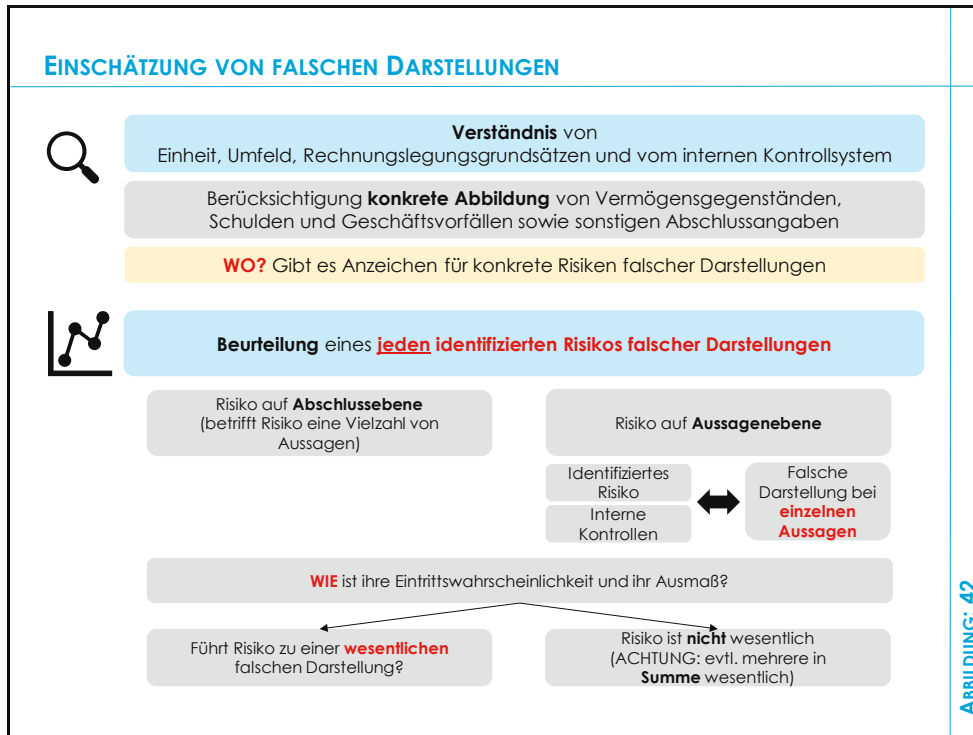


Abbildung 42: Einschätzung von Fehlerrisiken

Beispiel:

Prüfung des **Vorhandenseins** im Verkaufsprozess.

Der Prüfer kann die Kontrollen auf ihre Wirksamkeit hin untersuchen, die die Vollständigkeit gewährleisten sollen (Systemprüfung).

Zur Prüfung des **Vorhandenseins** von Forderungen können Saldenbestätigungen eingeholt werden.

12.2 Bedeutsame Risiken [zu Schritt 5 + 8 von 10]

12.2.1 Neue Definition des „bedeutsamen Risikos“⁹³

Ein „**bedeutsames Risiko**“ liegt bei einem identifizierten Risiko wesentlicher falscher Darstellungen vor, für das

- aufgrund des Ausmaßes, in dem sich die inhärenten Risikofaktoren auf die **Kombination**
 - aus der **Wahrscheinlichkeit** des Eintritts einer falschen Darstellung und
 - dem Ausmaß** der potenziellen falschen Darstellung, sofern diese eintritt,
 - die **Beurteilung** des inhärenten Risikos **nahe am oberen Ende des Spektrums inhärenter Risiken** liegt; oder

⁹³ Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 12 (I)

12.5 Beurteilung der aus den Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung erlangten Prüfungsnachweise

Nachdem der Abschlussprüfer sich intensiv mit den Risiken beschäftigt hat, hat er im Anschluss dran zu beurteilen, ob die dabei gewonnenen **Prüfungsnachweise eine angemessene Grundlage** für die Identifizierung und Beurteilung der Risiken bilden.

Sollte dies nicht der Fall sein, muss er weitere Prüfungshandlungen vornehmen.

12.6 Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden und Abschlussangaben, die nicht bedeutsam aber wesentlich sind [zu Schritt 8 von 10]

Der Prüfer muss im Rahmen des Risikobeurteilungsprozesses immer wieder **zurückgehen und prüfen**, ob die ursprünglich als nicht bedeutsam eingestufteten Geschäftsvorfälle, Kontensalden und Angaben, die aber wesentlich sind, ggf. neu zu beurteilen und als „bedeutsam“ einzustufen sind.

12.7 Fortlaufende Anpassung der Risikobeurteilung [zu Schritt 9 von 10]

Ebenso hat der Abschlussprüfer bei neuen Erkenntnissen, die im **Widerspruch** zu den ursprünglichen Annahmen für den Risikoanalyseprozess stehen, die Risikoidentifizierung und -beurteilung **anzupassen**.

12.8 Verpflichtende Dokumentationsbestandteile [zu Schritt 10 von 10]

Im Rahmen der Dokumentation der Abschlussprüfung hat der Abschlussprüfer zumindest folgende Aspekte in den Arbeitspapieren zu dokumentieren:

1. **Diskussion und Informationsaustausch** im Prüfungsteam
2. **Kernelemente des Verständnisses** von den unterschiedlichsten Aspekten des Risikobeurteilungsprozesses, einschließlich der **Informationsquellen**
3. Konkrete **Prüfungshandlungen** zur Risikobeurteilung
4. **Beurteilung** der Ausgestaltung der identifizierten **Kontrollen** und Feststellung zu deren Implementierung

		Seite
AUDfit®-PRÜFERHILFEN		
2	Zusammenfassende Darstellung: Handlungsempfehlungen zur Abwendung einer möglichen Insolvenz	#170
3	Registrierung zur Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren goAML gemäß § 45 Absatz 1 GwG	#171
4	Musterbrief/-mail für Mandanten: Neue Pflichten im Zusammenhang mit der nichtfinanziellen Berichterstattung (ab 2025)	#172
6/1	Konformität des ESRS-Standards mit anderen nationalen und internationalen Normen zur Nachhaltigkeit – Schaubild	#175
6/2	Branchenübergreifende ESRS-Standards: Zusammenfassung zahlreicher nationaler und internationaler Standards – tabellarische Darstellung	#176
6/3	Gliederung Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 mit integrierter Nachhaltigkeitsberichterstattung	#177
6/4	Die Nachhaltigkeitsberichterstattung 2025 (Gliederung mit Unterpunkten)	#178
6/5	Teil 1 von 4 der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Auszug) 2025 – Punkt 1: „Allgemeine Informationen mit Unterpunkten und Inhalt“	#185
7/1	Exemplarische Darstellung der Angaben zur EU Taxonomie-Verordnung	#188
7/2	Empfehlenswert: Nachhaltigkeitskompass der Wirtschaftsprüferkammer (www.wpk.de) – Eine praktische Sammlung zahlreicher relevanter EU-Normen	#189
8/1	Prüfung und Feststellung der Vertretbarkeit von Rechnungslegungsgrundsätzen und ISA [DE] 210	#190
8/2	Das Auftragsbestätigungsschreiben nach ISA [DE] 210	#193
9	Überblick: Die „neuen GoA“ für NON-PIE-Gesellschaften – Das Ergebnis der Kombination von ISA [DE] und ausgewählten IDW PS	#203
10/1	Vereinfachte Darstellung – Risikokonzept nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)	#204
10/2	Schema zur Identifizierung und Beurteilung des Risikos gemäß ISA [DE] 315 (Revised 2019) in 10 Schritten [Schritte 1-10] ¹	#205
11	Zusammenwirken von IKS-Prüfung und IT-Prüfung [zu Schritt 1 von 10] ¹	#206
12	Detailbetrachtung – „Das Spektrum der inhärenten Risiken“ [zu Schritt 6 von 10] ¹	#207
13	Zusammenwirken von IKS-Prüfung und IT-Prüfung [zu Schritt 1 von 10] ¹	#208
14	Modellhafte Darstellung des Risikomodells nach den neuen GoA (ISA [DE] 315 (Revised 2019)) – unverbindliches Praxisbeispiel ¹	#209

¹Schritte 1-10 vgl. AUDfit®-Handout 1

Modellhafte Darstellung des Risikomodells nach neuen GoA (ISA [DE] 315 (Revised 2019)) – unverbindliches Praxisbeispiel

01.2023

Nr. Risiken	Geschäftsrisiko	Möglichkeit für falsche Darstellung	5 Einfluss auf Abschlussposition	Relevante Aussagen des Abschlusses – soweit relevant	7 Einordnung in Spektrum der inhärenten Risiken						Begründung der Risikobeurteilung	Bedeutsame Risiken	IKS-Aufbauprüfung obligatorisch
					1 Komplexität	2 Subjektivität	3 Veränderung	4 Unsicherheiten	5 Einseitige Ausrichtung/ Dolose Handlungen	6 Gesamtbewertung			
1-n	...												
n+1	„Aufträge der öffentlichen Hand“ Risiko: Notwendigkeit von Nachträgen <ul style="list-style-type: none"> Niedriger Preis, um Auftrag zu erhalten (Submission) Risiko: Nachträge versäumt und ggf. Aufträge nicht kostendeckend Künftig: Gefahr der knappen Kassen der Kommunen 	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<ul style="list-style-type: none"> Vorräte Forderungen Rückstellungen 	<ul style="list-style-type: none"> Vollständigkeit Bewertung Periodenabgrenzung 	<input type="checkbox"/> n <input checked="" type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> h	<input checked="" type="checkbox"/> n <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> h	<input checked="" type="checkbox"/> n <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> h	<input checked="" type="checkbox"/> n <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> h	<input checked="" type="checkbox"/> n <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> h	Komplexität und Subjektivität – mittel: anspruchsvolle Materie, leicht überschaubar, da Know-how im Unternehmen existiert	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
n+2	„Beschäftigung von Subunternehmern“ Risiko: Zuverlässigkeit/Kostendeckung <ul style="list-style-type: none"> Vergabepreis kann weitergereicht werden? Abbildung im Monatsreporting Weitergabe Ansprüche aus Gewährleistung möglich? Kann Planung der Kosten eingehalten werden oder ist mit steigenden Kosten zu rechnen? 	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<ul style="list-style-type: none"> Vorräte Rückstellungen 	<ul style="list-style-type: none"> Eigentum Vollständigkeit Bewertung Ausweis Periodenabgrenzung 	<input type="checkbox"/> n <input type="checkbox"/> m <input checked="" type="checkbox"/> h	<input checked="" type="checkbox"/> n <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> h	<input checked="" type="checkbox"/> n <input type="checkbox"/> m <input checked="" type="checkbox"/> h	<input checked="" type="checkbox"/> n <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> h	<input type="checkbox"/> n <input checked="" type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> h	Komplexität und Unsicherheit – hoch: Wenn Subunternehmer tätig wurden, bereits Bilanzierung von unfertigen Leistungen? – unabhängig von der Abrechnung durch Subunternehmer; Gewährleistungsverpflichtungen: Aufteilung auf Haupt- und Subunternehmer komplex; insgesamt mittel , weil nur wenige Subunternehmer eingesetzt werden (Ausmaß und Wahrscheinlichkeit des Fehlermittels)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
n+3	„Bautenfortschrittsüberwachung“ Risiko: Angemessene Organisation <ul style="list-style-type: none"> Fortlaufendes Baustellencontrolling Dokumentation der Kostenentwicklung von Baustellen (anhand Leistungsverzeichnis) Meldewesen/Mehraufwand bei vom Bauherrn zu vertretenden Problemen Nachtragskalkulation / Fehleranalyse Rechtzeitige Freigabe von Nachträgen 	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<ul style="list-style-type: none"> Vorräte Forderungen Rückstellungen Umsatzerlöse 	<ul style="list-style-type: none"> Bewertung Vollständigkeit Genauigkeit Periodenabgrenzung 	<input type="checkbox"/> n <input type="checkbox"/> m <input checked="" type="checkbox"/> h	<input type="checkbox"/> n <input checked="" type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> h	<input type="checkbox"/> n <input type="checkbox"/> m <input checked="" type="checkbox"/> h	<input type="checkbox"/> n <input type="checkbox"/> m <input checked="" type="checkbox"/> h	<input type="checkbox"/> n <input type="checkbox"/> m <input checked="" type="checkbox"/> h	Komplexität und Subjektivität – hoch: Fortlaufende Erfassung nach Menge und Wert sowie Überwachung des Fortschritts von Baustellen ist existenziell; nur so ist rechtzeitige und vollständige Erfassung von Unterdeckungen und ggf. Wertberichtigungs-/Rückstellungsbedarf zu ermitteln Veränderbarkeit – hoch: täglich unvorhergesehene Ereignisse bei Baustellen möglich Veränderung: mittel – Schätzung von Baufortschritt notwendig	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	vgl. gesonderte Dokumentation
n+4	„Abrechnungswesen“ Risiko: Sicherstellung Liquidität <ul style="list-style-type: none"> Zeitnahe Anforderung von Abschlagszahlungen Unmittelbare Schlussabrechnung nach Abnahme Bauvorhaben anhand Aufmaß (Übergabeprotokoll = Ende Werkvertrag) 	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Vorräte Forderungen Umsatzerlöse 	<ul style="list-style-type: none"> Bewertung Ausweis Vollständigkeit Genauigkeit Periodenabgrenzung 	<input type="checkbox"/> n <input type="checkbox"/> m <input checked="" type="checkbox"/> h	<input checked="" type="checkbox"/> n <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> h	<input type="checkbox"/> n <input type="checkbox"/> m <input checked="" type="checkbox"/> h	<input type="checkbox"/> n <input checked="" type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> h	<input type="checkbox"/> n <input type="checkbox"/> m <input checked="" type="checkbox"/> h	Komplexität – hoch: Umgang mit Anzahlungen buchhalterisch anspruchsvoll; Bauschlussabrechnung aufwändig Veränderung – mittel: Baustellenverlauf schlecht planbar, auch aufgrund externer Einflüsse i.d.R. hohe Rechnungsbeträge	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	vgl. gesonderte Dokumentation
n+m	...												

LEGENDE

- 1 **Verständnisgewinnung** – Geschäftstätigkeit; Umfeld; Rechnungslegungsgrundsätze
- 2 **Verständnisgewinnung** – Prüfungsbezogenes internes Kontrollsystem (IKS)
- 3 **Verständnisgewinnung** – Teambesprechung
- 4 **Risikoidentifizierung** – Identifizierung Risiken auf Abschlussebene
- 5 **Risikoidentifizierung** – Relevante Aussagen/Verstehen inhärenter Risikofaktoren/Wesentliche Kategorien von Geschäftsvorfällen sowie relevante Kontrollen
- 6 **Risikobeurteilung** – Beurteilung der Risiken auf Abschlussebene
- 7 **Risikobeurteilung** – Klassifizierung der beurteilten Risiken für wesentliche falsche Darstellungen

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2020/852 enthält den allgemeinen Rahmen für die Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, damit festgelegt werden kann, in welchem Maße eine Investition ökologisch nachhaltig ist. Die genannte Verordnung gilt für von der Union oder den Mitgliedstaaten verabschiedete Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden, für Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen, und für Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments oder des Rates ⁽²⁾ oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 29a der Richtlinie zu veröffentlichen. Wirtschaftsakteure oder öffentliche Behörden, die nicht unter die Verordnung (EU) 2020/852 fallen, können diese Verordnung auf freiwilliger Basis anwenden.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 bzw. Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/852 muss die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, um die technischen Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und um technische Bewertungskriterien für jedes in Artikel 9 der Verordnung genannte relevante Umweltziel festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines oder mehrerer dieser Umweltziele vermeidet.
- (3) Gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2020/852 müssen die technischen Bewertungskriterien Art und Umfang der Wirtschaftstätigkeit und des entsprechenden Sektors berücksichtigen sowie, ob es sich bei der Wirtschaftstätigkeit um eine Übergangstätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 oder um eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 16 jener Verordnung handelt. Damit die technischen Bewertungskriterien die Anforderungen des Artikels 19 der Verordnung (EU) 2020/852 wirksam und ausgewogen erfüllen, sollten sie als quantitativer Schwellenwert oder als Mindestanforderung, als relative Verbesserung, als eine Reihe qualitativer Leistungsanforderungen, als verfahrens- oder praxisbezogene Anforderungen oder als präzise Beschreibung der Art der Wirtschaftstätigkeit als solcher festgelegt werden, wenn die Tätigkeit aufgrund ihrer Art wesentlich zum Klimaschutz beitragen kann.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.

⁽²⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).